

II. Gleichrangigkeit oder Hierarchie der Normzwecke?

Normzweckkonflikte sind bei einem mehrdimensional zweckorientierten Ansatz systemimmanent. De lege lata ist die Situation relativ eindeutig. Das Urheberrechtsgesetz bezweckt nach der traditionellen Lehre in erster Linie den Schutz der materiellen wie ideellen Urheberinteressen in Bezug auf das Werk. Dieser Schutzzweck ist nach dieser Auffassung nicht nur dominant, sondern maßgeblich. Das Verhältnis zwischen Urheber, Verwerter und Nutzer bzw. Allgemeinheit ist durch das urheberzentrierte Paradigma zugunsten des Urhebers präjudiziert. De lege ferenda fällt die Antwort schwerer. Bei einer neu einzufügenden Normzweckbestimmung lässt sich das Verhältnis der Normzwecke zueinander theoretisch gleichermaßen als solches der Gleichrangigkeit oder der Hierarchie gestalten. Dies ist letztlich eine Wertungsfrage, die sich in der jeweiligen Formulierung einer Normzweckklausel niederschlägt. Es geht bei der vorzunehmenden Wertung dabei um nichts weniger als die programmatische Ausrichtung des Urheberrechts. Angesichts des oben herausgearbeiteten Revisionsbedarfs in Richtung Nutzerschutz wird dabei vorliegend um die wirksame und möglichst effektive Verankerung dieses neuen (zusätzlichen) Normzwecks gerungen. Ausgangsbasis bleibt die Auffassung, dass das Urheberrecht in erster Linie den Schutz der Kreativen bezwecken sollte. An dem Verständnis des Urheberrechts als Schutz- und Arbeitsrecht der Kreativen¹³³⁶ soll mit der hier zur Diskussion gestellten Normzweckerweiterung im Ansatz nichts geändert werden. Streiten lässt sich freilich darüber, ob sich der Kreativenschutz mit dem Schutz des Urhebers erschöpft oder nicht vielmehr auszuweiten ist auf den kreativ-schöpferisch tätigen Nutzer.

Die Verbreiterung des dogmatischen Fundaments birgt dabei die Gefahr einer Verwässerung oder einer Erosion des ursprünglichen Schutzbemühens. So lässt sich die durch zusätzliche gesetzliche Normzweckbestimmungen nicht notwendig geringer werdende Gefährdung des Kreativen anschaulich mit einem Wort *Trollers* beschreiben, dass es dem Juristen obliege, »die schöpferische Persönlichkeit vor dem mit hochklingenden Phrasen verbrämten kollektiven Egoismus der Allgemeinheit« zu schützen¹³³⁷.

werden, durch das Allgemeininteresse an grundsätzlicher Nachahmungsfreiheit und damit an freiem Wettbewerb Grenzen gezogen.«; *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 39: »Schutzzwecke (...) werfen nicht nur jeder für sich, sondern auch in ihrer Abgrenzung voneinander Fragen auf (...) Wenn mehrere Schutzüberlegungen betroffen sind, können sie gegenläufige Folgerungen verlangen.«.

1336 *Peukert*, UFITA 2002/III, 689, 700; *Wandtke*, GRUR 2002, 1, 9.

1337 *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 3. Aufl., Einleitung.

1. Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärzweck als denkbare Zweckstaffelung

a) Modell aus Primär- und Sekundärzweck

Klärungsbedürftig ist daher, inwieweit sich dieser Gefahr wirksam mit einer Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärzweck begegnen und inwiefern sich eine solche hierarchische Zweckstaffelung rechtfertigen lässt. Die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärzwecken wird bei Normzwecken generell vorgenommen, um die Bedeutung der Zwecke für den Inhalt sowie die Auslegung der Rechtsfolgen zu ermitteln¹³³⁸. Während der Primärzweck eine Norm alleine und ohne Hinzutreten weiterer Zwecke trägt, so treten letztere, da sie die betreffende Norm bzw. Rechtsfolge nicht alleine zu tragen vermögen, immer nur einem Primärzweck oder anderen Sekundärzwecken an die Seite¹³³⁹. Der Urheberschutz ließe sich in dieses Hierarchiemodell als Primärzweck einordnen, der Nutzer-schutz als Sekundärzweck.

b) Rechtfertigungsversuche für ein Hierarchieverhältnis

Mit einer solchen Zweckstaffelung ist die Frage aufgeworfen, wie sich eine hervorgehobene Sonderstellung des Urhebers methodologisch rechtfertigen ließe. Der Rechtfertigungsdruck ist deshalb immens, weil, wie in Kap. 3 gesehen, das rein urheberzentrierte Paradigma revisionsbedürftig ist und bei der Abkehr von einer rein natur- und persönlichkeitsrechtlich basierten, individualistischen hin zu einer (auch) kollektivistisch-utilitaristischen Konzeption eine privilegierte Sonderstellung des Urhebers in keiner Weise als a priori vorgegeben betrachtet werden kann. So hat sich im Rahmen der ökonomietheoretischen Rechtfertigung der Normzweckerweiterung als solcher (Kap. 4 C. I.) kein eindeutiges Primat des Urheber-Schutzes ergeben. Allenfalls aus der Property Rights-Theorie in ihrer neoklassischen Ausprägung mit ihrer Forderung nach einer möglichst breiten Schutzgewährung zugunsten des Urhebers ließe sich eine bevorzugte Stellung des Urhebers im Sinne eines primären Schutzzwecks herleiten. Dieser Ansatz wurde jedoch oben aus guten Gründen verworfen¹³⁴⁰. In ihrer Betrachtung positiver und negativer Schutzwirkungen sucht die ökonomische Analyse des Urheberrechts allgemein vielmehr nach einer wohlfahrtsoptimalen Ausbalancierung des Schutzrechtssystems. Unmittelbare Vorgaben für eine Privilegierung des Urhebers ergeben sich aus ihr in aller Regel nicht, vielmehr finden sich ganz im Gegenteil zahl-

1338 Dreier, *Kompensation und Prävention*, Teil 1, Kap. 4, IV. 2., S. 147 f.

1339 So Dreier, *Kompensation und Prävention*, Teil 1, Kap. 4, IV. 2., S. 147.

1340 S.o. Kap. 4 C. I. 4. b).

reiche Stimmen, die vor den schädlichen Wirkungen einer eindimensionalen Expansion des Urheber-Schutzes warnen¹³⁴¹.

Für eine abgestufte Aufgliederung könnte allenfalls sprechen, dass sich der Standpunkt einnehmen lässt, Nutzerschutz lasse sich denklogisch nicht ohne die Gewährung von Urheberschutz denken. Wo kein Urheberschutz besteht, sei auch kein Bedürfnis für Nutzerschutz gegeben¹³⁴². Eine solche Sichtweise verkennt jedoch, dass angesichts neuer technischer Schutzmöglichkeiten Nutzerschutz auch ganz unabhängig von urheberrechtlichem Schutz erforderlich geworden ist¹³⁴³. Auch der notwendige Schutz gemeinfreier Werke unterstreicht dies¹³⁴⁴. Bei diesen besteht auch dann ein Schutzbedürfnis der Nutzer, wenn die urheberrechtliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist und diese gesetzgeberische Wertung durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen konterkariert zu werden droht¹³⁴⁵. Urheber-Schutz ist damit nicht per se conditio sine qua non für Nutzerschutz. Der obige Einwand verfängt aber noch aus einem weiteren Grund nicht. Zwar ist zuzugestehen, dass Urheber- und Nutzerschutz zweifellos eng miteinander verknüpft sind. Ohne die massive Expansion des urheberrechtlichen Schutzes wäre das Bedürfnis eines Nutzerschutzes heutzutage nicht auf der Tagesordnung. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum sich diese Beobachtung im Rahmen der zukünftigen materiell-rechtlichen Ausgestaltung des Urheberrechts, also im Zuge einer Wertung durch den Gesetzgeber, automatisch in einer hervorgehobenen Sonderstellung des Urheber-Schutzes im Verhältnis zu den anderen Normzwecken niederschlagen soll. Es lässt sich nämlich mindestens ebenso gut argumentieren, dass bei der Konzeption des urheberrechtlichen Schutzes dieser von vornherein nur soweit zu gewähren ist, dass der Nutzerschutz ausreichend berücksichtigt wird. »Denklogische« Annahmen – die, wie gesehen, zudem nicht in allen Fällen zutreffend sind – und normative Wertung sind zweierlei.

Im Ergebnis greift die apodiktische Aussage, die Verankerung eines Nutzerschutzzwecks ergebe a priori nur dann Sinn, wenn man vom Bestehen des Urheber-

1341 Ökonomietheoretisch denkbar wäre es sogar, dass, wenn man die Förderung des kreativen Werkschaffens als maßgebliches modelltheoretisches Axiom setzte, der Nutzerschutzzweck in den Vordergrund geriete.

1342 Vgl. – auch für die nachfolgenden Ausführungen – die namentlich von *Peukert*, *Hilty*, *Schack* und *Peifer* im Anschluss an einen Vortrag des Verfassers geführte Diskussion im Rahmen der vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum ausgerichteten Konferenz »Interessenausgleich im Urheberrecht«, vom 6.-8.10.2005 in Berlin. Die insbesondere von *Peukert* aufgeworfene Frage, inwieweit sich Nutzerschutz ohne Urheberschutz überhaupt denken lasse, findet sich letztlich auch reflektiert in dem von ihm verfolgten Ansatz »Urheberschutz als Nutzerschutz«, dazu: *Peukert*, UFITA 2002/III, 689, 698 ff.

1343 *Bechtold*, Das Urheberrecht und die Informationsgesellschaft, in: Interessenausgleich im Urheberrecht, Hg. v. *Hilty/Peukert*, S. 67, 72; *Wiebe*, Zum Funktionswandel des Urheberrechts im digitalen Umfeld, in: FS Kilian, S. 603, 620: »Auf die funktionelle Substitution rechtlicher Regulierung durch technischen Schutz darf das Recht nicht mit einer Privatisierung der Regulierung reagieren. Vielmehr muss das Urheberrecht die ihm zuwachsende verstärkte Schutzfunktion wahrnehmen.«.

1344 In diesem Sinne auch *Peifer* im Rahmen der zuvor benannten Veranstaltung.

1345 S. zu den Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers auf dieses Problem Kap. 5 D. II. 5. b).

berschutzes ausgehe, mithin zu kurz und kann so nicht aufrechterhalten werden. Zudem lassen sich aus ihr keine quasi-gesetzmäßigen Vorgaben für eine Hierarchiebildung im Zuge der normativen Ausgestaltung ableiten. Das Zusammenspiel von Urheber- und Nutzerschutz ist vielmehr prinzipiell – unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts sowie des europäischen und internationalen Urheberrechts – frei gestaltbar.

Das vermeintlich denknotwendige Argument für eine hervorgehobene Stellung des Urheberschutzzwecks findet seine Abwandlung in einem Rekurs auf die Rechtsnatur der mit den jeweiligen Normzwecken verbundenen Rechtspositionen. So könnte man argumentieren: Wenn nicht alle Normzwecke in Zusammenhang stehen mit einer subjektiv-rechtlichen Position, sondern nur der Urheberschutzzweck auf die Gewährung eines absoluten Herrschafts- bzw. Ausschließlichkeitsrechts hinausläuft¹³⁴⁶, dann muss sich diese divergierende Rechtsnatur auch in einer hierarchischen Modellierung der Normzwecke widerspiegeln. Eine solche Argumentation übersähe jedoch, dass in der hier verfolgten Normzweckerweiterung der Nutzerschutzzweck die ausgeweitete Gewährung von individuellen zivilrechtlichen Ansprüchen in der Hand der Nutzer umfassen soll¹³⁴⁷. Wenn sich aber die Rechtsnatur der jeweiligen Rechtspositionen der Urheber und Nutzern im vorliegend verfolgten bipolaren Normzweckmodell annähert¹³⁴⁸, verliert das »Rechtsnatur-Argument« seine Durchschlagskraft.

Entkräftet wird es aber vollends dadurch, dass die Gewährung von Rechtsstellungen, die den jeweiligen Normzwecksubjekten zur Durchsetzung ihrer Interessen eingeräumt werden, nicht eins zu eins gleichzusetzen sind mit den davon zu abstrahierenden Normzwecken. Die Rechtsnatur der jeweiligen Rechte und der Normzweck sind voneinander zu trennen; sie sind nicht deckungsgleich. Die Frage nach dem Regelungszweck ist – wie zu Beginn dieser Arbeit dargelegt wurde – die Frage nach dem Warum des Schutzes. Normzwecke stellen das (Urheber-)Recht in seinen »Begründungs- und Wirkungszusammenhang«¹³⁴⁹ und explizieren dadurch die *ratio legis* des Gesetzes. Dass Normzwecke von den

1346 Zur Figur des subjektiven Rechts *Larenz-Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, §§ 14 und 15.

1347 Wenn man von der Regelung des § 95b Abs. 2 UrhG absieht, dazu Dreier-Schulze-Dreier, UrhG, § 95b, Rn. 5, handelt es sich insoweit um ein urheberrechtsdogmatisches Novum.

1348 Es ist hier bewusst nur von einer Annäherung die Rede, da zwischen subjektiven Rechten im Sinne absoluter Herrschaftsrechte und individuellen zivilrechtlichen Ansprüchen ein qualitativer Unterschied hinsichtlich der verliehenen Rechtsmacht verbleibt. Bei letzteren handelt es sich nicht um ein dem Anspruchsberechtigten »allein vorbehaltenes Dürfen, dem ein Nichtdürfen aller anderen korrespondiert«, vgl. *Hohagen*, in FS Schrickler II, S. 353, 355, sowie *Larenz-Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, § 14, Rn. 17. Es fehlt dem Anspruch als relativem Recht an der Zuweisung eines Handlungsspielraums zur alleinigen Ausübung mit einer Abwehrmacht gegenüber jedermann. Hinzu kommt: Während beim subjektiven Recht in Gestalt eines absoluten Herrschaftsrechts »der Berechtigte sein Recht allein und ohne das Tun eines anderen ausüben kann, ist er beim Anspruch auf die Mitwirkung des Verpflichteten angewiesen«, *Larenz-Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, § 18, Rn. 1.

1349 *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. IV., S. 365.

jeweils gewährten Rechten verschieden sind, lässt sich im Übrigen auch im UWG beobachten. Der in § 1 Satz 1 UWG aufgeführte Verbraucherschutzzweck etwa korrespondiert dort keineswegs mit einem eigenen wettbewerbsrechtlichen Anspruch des einzelnen Verbrauchers¹³⁵⁰. Angesichts dieses Bedeutungsunterschieds zwischen Normzwecken einerseits und Rechten der Normzwecksubjekte andererseits kann auch nicht der Umfang der subjektiv-rechtlichen Positionen bei Urhebern bzw. Nutzern die Wertigkeit der einzelnen Regelungszwecke im Binnenverhältnis indizieren. Auch der Rückgriff auf die Rechtsnatur der Urhebern und Nutzern eingeräumten Rechte vermag somit nicht eine abgestufte Rangordnung der Regelungszwecke zu begründen.

Dass mehrere Zwecke mit einer bestimmten gesetzlichen Regulierung verfolgt werden, ist als solches an sich nichts Ungewöhnliches. Gerade im Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts hat das schutzzweckorientierte Denken in jüngerer Zeit eine gewisse Konjunktur, man führe sich nur den neugefassten § 1 UWG vor Augen. Es stellt sich daher die Frage, ob sich möglicherweise hier geeignete Lösungsansätze für die Problematik »Hierarchie oder Gleichrangigkeit von Normzwecken?« auffinden lassen. In der Gesetzesbegründung findet sich zum neu eingefügten § 1 UWG die Feststellung, dass man insoweit »von einem integrierten Modell eines *gleichberechtigten* Schutzes der Mitbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit« ausgehe¹³⁵¹. Im UWG besteht also ein Verhältnis der Gleichrangigkeit der Schutzzwecke¹³⁵². *Beater* erklärt die Schutzzwecksystematik im UWG dabei folgendermaßen: »Ausgangspunkt jeder wettbewerbsrechtlichen Entscheidung muß vielmehr sein, daß sich der Gesetzgeber in Form des § 1 UWG grundsätzlich für Wettbewerbsfreiheit entschieden hat (...) Bei dem Rückgriff auf Schutzzwecküberlegungen ist deshalb richtigerweise zu fragen, ob die Wettbewerbsfreiheit ausnahmsweise beschränkt werden muß, weil dies durch relevante Interessen der Konkurrenten, der Allgemeinheit, der Marktgegenseite oder der Verbraucher verlangt wird. Die Schutzzwecke sind Verbotungsgründe, die Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit ausnahmsweise rechtfertigen kön-

1350 Ausführlich Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1 UWG, Rn. 34. Stimmigerweise ändert sich auch trotz des Bestehens individueller *und* kollektiver Schutzsanktionen zugunsten der Mitbewerber nichts an der einhellig angenommenen Gleichrangigkeit von Verbraucher- und Mitbewerberschutzzweck.

1351 Vgl. BT-Drucks. 15/1487, S. 16, Hervorhebung durch den Verf.

1352 Ekey-Klippel-Kotthoff-Meckel-Pläß-Klippel/Brämer, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 27; Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 40-46, nimmt zumindest für das Verhältnis Schutz der Mitbewerber und Schutz der Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer Gleichrangigkeit an. Dem Institutionenschutz misst er im Verhältnis zum Marktteilnehmerschutz indes nur eine Ergänzungsfunktion zu. Argumentativ beruft Köhler sich dabei gleichfalls auf den Wortlaut der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 15/1487, S. 15 f.: »Der eigentliche Zweck des UWG liegt darin, das Marktverhalten der Unternehmen im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Mitbewerber und der Verbraucher *und damit zugleich* das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb zu regeln.« (Hervorhebung durch den Verf.).

nen¹³⁵³«. Fraglich ist, ob dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis übertragbar ist auf das Urheberrecht. Im Verhältnis Wettbewerbsfreiheit und urheberrechtlicher Schutz lassen sich durchaus vergleichbare Aussagen treffen. Damit ist aber noch nichts ausgesagt über das urheberrechtsinterne Rangverhältnis der Normzwecke. Natürlich lässt sich hier überlegen, ob sich nicht auch beispielsweise zwischen Urheber- und Nutzerschutz ähnliche Regel-Ausnahme-Verhältnisse konstruieren lassen (Urheber-Schutz als Regel, Nutzer-Schutz als Ausnahme). Indem diese Konstellation sich theoretisch aber problemlos umkehren lässt (Nutzer-Schutz als Regel, Urheber-Schutz als Ausnahme), wird deutlich, dass es sich dabei lediglich um eine Variation der Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärzwecken handelt, die zur notwendigen Rechtfertigung einer solchen Hierarchiebildung nichts beiträgt. Auch der Blick ins UWG vermag insofern keine Hilfestellung zu geben.

c) Ablehnende Stellungnahme

Auch wenn man sich ungeachtet der Legitimationsdefizite auf das Modell einer Zweckstaffelung einlässt, gestaltet sich dessen konkrete Anwendung als problematisch. Beim Aufeinanderprallen zweier Zwecke entpuppt sich nämlich die Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärzwecken als ungeeignetes Lösungsmodell¹³⁵⁴. Bei einer Klassifizierung des Urheber-Schutzes als Primärzweck droht bei der Auslegung beispielsweise einer urheberrechtlichen Schrankenregelung der Sekundärzweck außer Blick zu geraten. So würde die Förderung des kreativ-schöpferischen Nutzers bestenfalls zu einem Reflex des Urheber-Schutzes, nicht aber zu einem gleichwertigen Auslegungsparameter. Das Modell einer Zweckstaffelung führte bildlich gesprochen zu einer »Zementierung des Status quo«, da sich regelmäßig wieder vorrangig die Interessen der Urheber bzw. Rechteinhaber durchzusetzen drohten. Im Ergebnis ist mithin der Ansatz einer Zweckstaffelung abzulehnen.

2. Gleichrangigkeit und ggf. einzelfallbezogene Interessenabwägung

In Ermangelung überzeugender Erklärungsmodelle für eine Hierarchiebildung zugunsten des Urheberschutzzwecks erscheint daher allein die Annahme eines Gleichrangigkeitsverhältnisses zwischen den Normzwecken überzeugend. Letztlich ist die Klärung von Normzweckkonflikten ohnehin dem Gesetzgeber vorbehalten, dem es im Spannungsfeld von Eigentum und Sozialbindung (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 14 Abs. 2 GG) obliegt¹³⁵⁵, zwischen Urheber-, Nutzer- und

1353 *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 31 ff.

1354 So im Ergebnis auch *Dreier*, Kompensation und Prävention, Teil 1, Kap. 4, IV. 2., S. 149.

1355 Eingehend *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 70 ff.

Verwerterinteressen einen gerechten Interessenausgleich zu erzielen. Bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes sind die Positionen der einzelnen Normzwecksubjekte dabei idealerweise zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, so dass jedem Normzweck maximale Geltung widerfährt und – in der verfassungsrechtlichen Terminologie gesprochen – »praktische Konkordanz« erreicht wird. Für die Fälle, in denen das Gesetz den Konflikt gegenläufiger Normzwecke nicht klar entschieden hat, bleibt ausgehend vom Prinzip der Gleichrangigkeit damit – ähnlich wie im UWG¹³⁵⁶ – nur die Abwägung von Urheber- und Nutzerschutz im konkreten Einzelfall. Übergeordneter Abwägungsmaßstab für diese Wertungsentscheidung könnten dabei beispielsweise diejenigen Wert- und Zielvorstellungen sein, die in der mit dieser Arbeit vorgeschlagenen Präambel und/oder Normzweckklausel aufgeführt werden¹³⁵⁷. Danach soll die urheberrechtliche Rahmenordnung die Individualrechte – insbesondere in freiheitssichernder Tradition das Selbstbestimmungsrecht – der Urheber und Nutzer schützen sowie zugleich im Interesse der Allgemeinheit den kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt fördern sowie der Verwirklichung einer offenen Kultur¹³⁵⁸ dienen. Als einzelne, konkrete Zielvorgaben werden in dieser Präambel formuliert: die angemessene Vergütung des Urhebers für die Nutzung seiner Werke, der Investitionsschutz zugunsten der Verwerterindustrie, die Förderung des Wettbewerbs, die Sicherung individueller Freiheit sowie die kulturelle und wissenschaftliche Partizipation der Nutzer, um auf diese Weise für jeden die aktive wie passive Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft und die Teilhabe an den Errenschaften der Wissenschaft zu ermöglichen und kulturelle Vielfalt zu fördern.

Durch die Anknüpfung an diesen Zielkatalog besteht somit ein methodischer Gleichlauf zwischen dem hier vorgeschlagenen bipolaren Normzweckkonzept und dem vorstehend in Kap. 4 D. postulierten integrativen Rechtfertigungsmodell, das zur Lösung von Konfliktfällen zwischen individualistischen und kollektivistisch-utilitaristischen Begründungsansätzen gleichfalls auf eine normativ-zielorientierte Auflösung im konkreten Einzelfall setzt.

Durch eine einzelfallbezogene Abwägung im Lichte einer Normzweckklausel und einer Präambel wäre gewährleistet, dass durch die Judikative flexible und einzelfallgerechte Lösungen auch für neuartige Problemstellungen gefunden werden können. Insbesondere ließe sich durch einen solchen entwicklungs offenen Interessenausgleich der Tatsache Rechnung getragen, dass in einer Konstellation stärker ideelle Interessen des Kreativen betroffen sein mögen, in anderen Konstellationen aber vor allem Nutzerinteressen der Durchsetzung bedürfen. Nur in einem Modell der gleichberechtigten und gleichrangigen Normzwecke werden

1356 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1 UWG, Rn. 42.

1357 Siehe oben Kap. 4 C. IV. 2. a) am Ende sowie Kap. 5 D. II. 1. Inwieweit für solche Wertungsentscheidungen im Urheberrecht überhaupt Raum besteht – bzw. de lege ferenda zusätzlich zu schaffen ist –, wird unten im Detail im Kontext der Schrankenauslegung zu erörtern sein.

1358 Zur Zielvorstellung einer *offenen Kultur* ausführlich oben unter Kap. 4. C. IV. 2. a).

die nicht selten gegenläufigen involvierten Interessen so zugeordnet, dass jedes Normzwecksubjekt die tatsächliche Chance auf Realisierung seiner berechtigten Interessen erhält und sich nicht einseitig beispielsweise der Urheberschutzzweck regelmäßig auf Kosten des Nutzerschutzzwecks durchsetzt. Auf diese Weise können beide Normzwecke ihre optimale Wirksamkeit erlangen und so zu einem angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen beitragen.

III. Zwischenergebnis

Auf der Basis des vorstehend erarbeiteten urheberrechtlichen Normzweckmodells sind der Urheber- und der Nutzerschutz als gleichrangige Normzwecke zu betrachten. Sie sollten bei jeder Einzelentscheidung von Legislative und Judikative gleichermaßen berücksichtigt werden.

D. Konsequenzen einer Normzweckerweiterung auf den Nutzerschutz

Das Eintreten für einen normativ-normzweckorientierten Ansatz, der den Nutzer neben den Urheberschutz prinzipiell auf eine Stufe stellt, wirft zweierlei Art Fragen auf: Zum einen stellt sich die Frage (I.), welchen Wert eine solche Zweckbestimmung überhaupt haben kann. Anders formuliert: Wie viel Lenkungswirkung ist einer Bestimmung des Normzwecks prinzipiell beizumessen? Welche Funktionen kann sie generell übernehmen? Welche Chancen bietet mithin das zweckorientierte Denken für das Urheberrecht?

Die zweite Kategorie von Fragen (II.) zielt weniger auf die allgemeine Relevanz einer Normzweckbestimmung, als auf die konkreten materiell-rechtlichen Schlussfolgerungen, die sich aus einem bipolaren Normzweckmodell für die Ausgestaltung des Urheberrechts ziehen lassen. Normzwecke geben aus sich selbst heraus keine zwingenden Lösungen vor¹³⁵⁹. Die Forderung nach einem bipolaren Normzweckmodell verlangt zwar nach einer Neujustierung von Urheber- und Nutzerinteressen. Dies allein sagt gleichwohl relativ wenig darüber aus, wie das Urheberrecht konkret ausgestaltet sein sollte, damit es sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer gleichermaßen Rechnung trägt. Mit Leben erfüllt wird ein normzweckorientierter Ansatz somit erst durch die konkreten materiell-rechtlichen Forderungen, die mit ihm verknüpft sind. Diese überblicksartig darzustellen, wird Gegenstand der Ausführungen unter II. sein.

1359 Vgl. *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 6.